Newsletter: Ausgabe 2/2025

Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie: die nächsten Schritte!

Nach der Ankündigung eines Eckpunktepapiers für kurzfristig realisierbare Maßnahmen im Mai bzw. Juni dieses Jahres wurde es am 14. Oktober 2025 offiziell vom neuen Bundesumweltminister Carsten Schneider vorgestellt. Der Anlass war das dritte Dialogforum zur Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie, das in Berlin stattfand. Eingeladen waren viele Umwelt- und Wirtschaftsverbände.

Bild: Adobe stock, von andrehsn I KI

Das Eckpunktepapier mit dem Namen *Aktionsprogramm der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie* bündelt priorisierte Maßnahmen, die bereits bis Ende 2027 greifen sollen. Dazu gehören u. a. eine stärkere Investitionsförderung, eine Digitalisierungsinitiative, der Abbau bürokratischer Hemmnisse, eine zirkuläre öffentliche Beschaffung sowie die Einrichtung einer Plattform zur Fortsetzung des Dialogs mit allen relevanten Akteuren.

Die Investitionsförderung beinhaltet ein neu aufgelegtes Förderprogramm „Zukunft Kreislaufwirtschaft“ im Rahmen des Klima- und Transformationsfonds. Dieses soll Investitionen in zirkuläres Design, Technologien und Anlagen für Sammlung, Sortierung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling sowie Digitalisierung und KI unterstützen. Vor allem Pilotprojekte zur Rückgewinnung kritischer Rohstoffe aus Batterien, Windkraftanlagen oder Photovoltaik-Modulen werden als Beispiele genannt. Aber auch Start-Up-Unternehmen und zirkuläre Wirtschaftsmodelle von Kommunen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren sollen davon profitieren.

Im Rahmen der Digitalisierungsinitiative soll eine übergreifende Strategie bestehende Initiativen, wie den Digitalen Produktpass oder den „Green AI Hub“, zur Nutzung künstlicher Intelligenz vernetzen. Als Herzstück gilt das sogenannte „Circular Economy Information System“ (CEIS), das Datenflüsse aus Wirtschaft und Verwaltung bündelt.

Als „zentraler Hebel“ zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft ist die öffentliche Beschaffung mit einem Volumen im dreistelligen Milliardenbereich vorgesehen. Durch die Einrichtung des neuen Sondervermögens für Infrastruktur und Investitionen in den Klimaschutz werde die Bedeutung des Vergabewesens nochmals verstärkt. Auch wenn es bisher schon eine Bevorzugungspflicht für Produkte aus Sekundärrohstoffen gibt, soll diese jedoch durch eine Änderung im Kreislaufwirtschaftsgesetz und durch die Weiterentwicklung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Klima“ zu einer „AVV Klima und Umwelt“ künftig besser zur Anwendung kommen. Zudem sind Musterausschreibungen für gebrauchte Waren vorgesehen, um den Behörden die Beschaffung zu erleichtern.

Ebenso will der Bundesumweltminister ein akutes Problem der Entsorgungsbranche angehen: Die zunehmende Bedrohung der Entsorgungsinfrastruktur durch Batteriebrände soll Thema eines „Runden Tischs“ im Rahmen des Aktionsprogramms sein.

Auch ist es vorgesehen, ein Bündnis „Nachhaltigkeit im Onlinehandel“ anzustoßen. Dieses hat zum Ziel, Verpackungen, Logistik und Retouren umweltfreundlicher zu gestalten und zu gemeinsamen Selbstverpflichtungen großer Anbieter zu kommen.

Geschäftsstelle: Kreishaus Viersen, Rathausmarkt 3, D-41747 Viersen, Tel.: 02162 / 39 18 88, E-Mail: g.polle@awrrw.de

Ein weiterer Punkt des Aktionsprogramms besteht in der Überarbeitung mehrerer Verordnungen – darunter die Gewerbeabfall-, Ersatzbaustoff-, Bioabfall- und Deponieverordnung. Auch soll ein fortlaufender Branchendialog zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm ausgerichtet werden.

Auf der europäischen Ebene will sich die Bundesregierung für ein Level-Playing-Field starkmachen. Hier geht es um eine Harmonisierung von Recyclingstandards, eine effiziente Marktüberwachung, Bürokratieabbau und gut umsetzbare Regeln.

Darüber hinaus seien international neue Partnerschaften mit Schwerpunktländern geplant – etwa China, Indien und Brasilien. Zusätzlich will sich die Bundesregierung für den Abschluss eines international verbindlichen Abkommens zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Plastik einsetzen.

Nicht zuletzt steht aktuell in Deutschland die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung in Bezug auf Elektrogeräte, Batterien, Altfahrzeuge, Textilien und Verpackungen auf der Agenda.

Das vorliegende Eckpunktepapier dient als Diskussionsgrundlage und muss noch die Abstimmung der beteiligten Bundesressorts durchlaufen.

ElektroG doch verabschiedet. Was passiert mit E-Vapes?

Bild: Adobe stock, Von Bennphoto

Von dem Platzen der „Ampel-Koalition“ im November 2024 waren eine ganze Reihe von Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Kreislaufwirtschaft betroffen. Dazu zählte – wie im Newsletter 2.2024 berichtet – auch die kleine Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

Die neue Bundesregierung griff das Gesetzgebungsverfahren wieder auf und übernahm auch weitgehend den vorhandenen Entwurf der Vorgängerregierung für das „Zweite Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“. Ziel des Gesetzes ist die Steigerung der Sammelquote von Elektroaltgeräten, die nicht nur in Deutschland deutlich die EU-Vorgaben verfehlt. Auch sollen die Brandrisiken, die durch Lithium-Batterien verursacht werden, die in immer mehr Elektrogeräten fest verbaut sind, minimiert werden.

Die wesentlichen Punkte des Gesetzesvorhabens lauten:

- Händler von Einweg-eZigaretten (sogenannte E-Vapes) müssen ab dem 1. Juli 2026 an den Verkaufsstellen Rücknahmemöglichkeiten für entsprechende Altgeräte anbieten. Die Rückgabe soll auch ohne Kauf einer neuen eZigarette kostenfrei möglich sein. Dies soll dabei helfen, die Entsorgung im Restmüll sowie daraus resultierende Brandrisiken zu vermeiden.

- Die Kennzeichnungspflichten von Sammel- und Rückgabestellen für Elektro-Altgeräte werden zum 1. Juli 2026 erweitert. In diesem Zusammenhang wird verpflichtend ein aktualisiertes, farbiges Hinweisschild vorgegeben, welches das bisher schon geltende, schwarz-weiße Logo ersetzen soll. Dies betrifft auch große Vertreiber (Händler) mit Laden-/Lager-/Logistikflächen von min. 400 qm bzw. Nahrungsmittelmärkte, die unter § 17 ElektroG fallen sowie neue Online-Shops und Verkaufsstellen von Einweg-eZigaretten. Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 10.000 EUR sanktioniert werden.

ELEKTROGERÄTE RÜCKNAHME

Neues Sammelstellenlogo

- In Ladengeschäften muss das Symbol des durchgestrichenen Mülleimers neben den zum Kauf angebotenen Elektrogeräten angebracht werden.

- Das Einsortieren von Altgeräten in Container an Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wie beispielsweise bei Wertstoffhöfen, muss zukünftig durch Fachpersonal erfolgen (sogenanntes „Thekenmodell“), hier vor allem, um sogenannte

Fehlwürfe von in Elektrogeräten versteckten Batterien und die daraus resultierenden Brandrisiken zu minimieren.

- Hinsichtlich des Online-Vertriebs von Elektrogeräten erfolgt - bezogen auf die Eigenrücknahmepflichten von Händlern - eine Klarstellung zur Berechnung der anzurechnenden Lagerfläche bzgl. der 400-Quadratmter-Grenze. Hier zählen alle tatsächlich genutzten Regalflächen (also nicht nur die Standfläche der Regale) im In- und Ausland, nicht jedoch das gesamte Lager, beispielsweise bei Fulfilment-Dienstleistern.

- Die Pflichthinweise für Hersteller von Elektrogeräten, die zu einem Einsatz im Gewerbe vorgesehen sind [sogenannte „Business to Business-Geräte“ (B2B)], sollen nun ebenfalls schriftlich den Produkten beigefügt sowie parallel auch im Internet oder anderen Darstellungsmedien angegeben werden.

- Die Pflichthinweise für Hersteller von Elektrogeräten, die zu einem Einsatz in privaten Haushalten vorgesehen sind [sogenannte „Business to Customer-Geräte“ (B2C)], werden geringfügig angepasst. Sie müssen zukünftig sowohl dem Produkt beigefügt als auch auf der Webseite veröffentlicht werden.

- Es gibt eine Änderung des Meldeintervalls für sogenannte mittelbare Exporte und Eigenrücknahmen, von monatlich auf jährlich (jeweils bis zum 30. April eines Jahres für das jeweilige Vorjahr).

Nachdem der Bundestag am 8. November 2025 das Gesetz verabschiedet hat, schloss sich der Bundesrat dieser Entscheidung am 21. November an. Somit kann das Gesetz zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Allerdings stand das Gesetzesvorhaben eine ganze Zeit lang auf der Kippe. Denn neben einigen Parteien aus dem Bundestag drang vor allem der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren darauf, dass ein Verbot von E-Vapes noch berücksichtigt werden sollte. Der Hintergrund sind die vielen Brände, die zunehmend in Müllfahrzeugen oder Entsorgungsanlagen aufgetreten sind und große Schäden angerichtet haben. Diese gehen zwar nicht nur auf die E-Vapes, sondern u. a. allgemein auf Lithium-Ionen-Batterien zurück, die verbaut in Elektrogeräten unter Druck zur Selbstentzündung führen können. Aber da die E-Vapes zudem gesundheitsschädlich sind und oftmals von Kindern und Jugendlichen konsumiert werden, besteht ein zusätzlicher Grund, der aus Sicht des Bundesrats für ein Verbot sprach. Daher hatte, nachdem die Forderung eines Verbots mehrmals von der Bundesregierung zurückgewiesen wurde, der Umweltausschuss des Bundesrats dafür plädiert, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Dies hätte zumindest zu einer deutlichen zeitlichen Verschiebung des Gesetzes führen können. Dazu ist es – wie oben geschildert – nicht gekommen.

Allerdings hat sich auch die Bundesregierung in dieser Angelegenheit bewegt. Denn sie sprach sich in einer Protokollerklärung in der entscheidenden Bundesratssitzung am 21. November dafür aus, ein gesetzliches Verbot für E-Vapes auf den Weg zu bringen. Dies jedoch versehen mit der Einschränkung, dass ein solcher Schritt durch die EU-Kommission gebilligt werden müsse.

Vorstand beauftragt INFA für eine Studie zum Thema „Abfallwirtschaft 2030 unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich KI“

Bild: Adobe stock, Von NFG_STUDIO

Der Vorstand griff eine Anregung aus dem Kreis der Delegierten auf, dass sich der Abfallwirtschaftsverein mit dem Thema „Abfallwirtschaft im Jahre 2030 unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz“ näher beschäftigten sollte. In der ersten Beratung im Geschäftsführenden Vorstand war schnell klar, dass dieses Zukunftsthema auf ein breites Interesse im Verein treffen wird. Daher wurde die Geschäftsstelle darum gebeten, ein Angebot zur Erstellung einer Studie zu diesem Thema bei einem renommierten Institut aus dem Bereich der Abfallwirtschaft (INFA - Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH) einzuholen.

Im Rahmen von mehreren Vorgesprächen wurde das Thema inhaltlich näher eingegrenzt und die Vorgehensweise besprochen. Schließ-

lich entschied sich der Vorstand am 18. Juni 2025, die INFA GmbH mit der Erstellung der Studie zu beauftragen.

Von der Studie verspricht sich der Vorstand wertvolle Hinweise, worauf sich die Mitglieder des Abfallwirtschaftsvereins einrichten und wie sie sich strategisch ausrichten sollten.

Die Ausarbeitung wird folgende fünf Module beinhalten:

Modul	Inhalt
1	Es liefert einen Überblick über den aktuellen Stand der Digitalisierung und insbesondere des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in der Abfallwirtschaft in Deutschland.
2	Dieses Modul untersucht Strategien und (in der Planung befindliche) Praxisbeispiele aus dem kommunalen Bereich. Es werden KI-Pilotprojekte, Digitalisierungsstrategien sowie konkrete Erfahrungen kommunaler Entsorgungsbetriebe beleuchtet. Interviews mit Verantwortlichen liefern zusätzliche qualitative Einsichten zur Umsetzbarkeit und zu Erfolgsfaktoren.
3	Modul 3 dient der Analyse von KI-Anwendungen und Digitalisierungsvorhaben bei privaten Unternehmen der Abfallwirtschaft. Es werden Best Practices, Investitionsfelder sowie strategische Überlegungen von Marktakteuren aufgezeigt.
4	In Modul 4 steht die Analyse von erfolgreichen KI-Anwendungen in (verwandten) Sektoren wie Logistik inkl. Lagerwirtschaft, Energie, Landwirtschaft, Einzelhandel oder Personalwesen im Fokus. Ziel ist es, Erkenntnisse zu übertragbaren Use Cases zu gewinnen, die auch in der Abfallwirtschaft etabliert werden könnten.
5	Dieses Modul analysiert gesetzgeberische Entwicklungen, die sich derzeit in Vorbereitung befinden, bereits in Ausarbeitung sind oder kurz vor der Umsetzung stehen, sowohl auf Bundes- als auch EU-Ebene. Der Fokus liegt auf Vorhaben, die die digitale Transformation und KI-Anwendung in der Abfallwirtschaft betreffen. Es werden Gesetzesentwürfe, Strategiepapiere und Vorarbeiten aus Behörden, Parlamenten oder Fachgremien berücksichtigt.

Der Projektzeitplan sieht die Fertigstellung der Studie bis etwa Ende März/ Anfang April 2026 vor.

Der Vorstand erachtet eine Begleitung des Projekts durch ein Team von Mitarbeitern einzelner Mitglieder inkl. des Geschäftsführers für sinnvoll, um kurzfristige Abstimmungen auf der Basis einer breiten Expertise mit dem beauftragten Institut vornehmen zu können.

Beauftragung der Spiele-App um ein weiteres Jahr verlängert!

Screenshot der Website muell-ag.de Brice Clocher, Greta Hoffmann

Der Vorstand hatte auf Anregung aus dem Arbeitskreis „Abfallberatung“ in seiner Sitzung am 9. November 2022 beschlossen, dass der Abfallwirtschaftsverein die Spiele-App „Die Müll-AG“ für eine zweijährige Testphase beschaffen soll. Der Beschluss des Vorstandes umfasste auch eine Evaluierung bzgl. des Einsatzes der Spiele-App vor Ablauf der Testphase.

Die in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 durchgeführte Evaluation ergab, dass die Mitglieder in stark unterschiedlicher Intensität und zum Teil unterschiedlicher Ausprägung die Bewerbung der Spiele-App durchgeführt haben. Auf die Frage nach der Absicht, die Spiele-App weiter verwenden zu wollen, sprachen sich sieben der zwölf Mitglieder grundsätzlich dafür aus. Wobei eine Weiternutzung auch davon abhängig sei, welche Folgekosten sich daraus ergeben und vor allem wie stark die Nutzung erfolge. Vier Mitglieder äußerten sich skeptisch bzgl. einer Weiternutzung, weil bei ihnen die Nutzerzahlen zu gering waren oder mit der eigenen Abfallberatung in der nächsten Zeit andere Zielgruppen angesprochen werden sollen. Ein Mitglied hatte sich zum Zeitpunkt der Evaluation noch nicht entschieden.

Um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, noch mehr Erfahrungen beim Einsatz der Spiele-App in der Abfallberatung sammeln zu können, entschied sich der Vorstand für eine Fortsetzung der Beauftragung für ein weiteres Jahr durch den Abfallwirtschaftsverein.

Das Jahr geht zu Ende…

Das Team vom Abfallwirtschaftsverein wünscht Ihnen frohe und unbeschwerte Festtage, Zeit für Muße und Besinnlichkeit und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Neue Jahr!

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft RegionRhein-Ruhr-Wupper e. V.

Vereinsanschrift:
Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
c/o Stadt Düsseldorf, Umweltamt,
Brinckmannstraße 7, D-40225 Düsseldorf

Geschäftsstelle des Vereins:
Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
Geschäftsstelle
Kreishaus Viersen
Rathausmarkt 3, D-41747 Viersen

Sekretariat des Vereins:
Frau G. Polle
Telefon: 02162 / 39 18 88
Telefax: 02162 / 39 18 89
E-Mail: g.polle@awrrw.de

Newsletter: Ausgabe 2/2025, Realisation: Kuerten Design Mettmann

Cartoon: Birgit Dodenhoff